

## Das Ministerkabinett hat neue Verträge für die Armee gebilligt

**05.12.2025**

Der erste Vertrag mit erhöhten Motivationsfaktoren wird für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren abgeschlossen. Nachfolgende Verträge haben eine Laufzeit von 1 bis 10 Jahren.

*Das ist eine maschinelle Übersetzung eines Artikels des [Onlineportals Korrespondent.net](#). Die Übersetzung wurde weder überprüft, noch redaktionell bearbeitet und die Schreibung von Namen und geographischen Bezeichnungen entspricht nicht den sonst bei [Ukraine-Nachrichten](#) verwendeten Konventionen.*

???

Der erste Vertrag mit erhöhten Motivationsfaktoren wird für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren abgeschlossen. Nachfolgende Verträge haben eine Laufzeit von 1 bis 10 Jahren.

Das Ministerkabinett hat am 5. Dezember einen Gesetzesentwurf über den Übergang der Verteidigungsstreitkräfte zu einem Vertragspersonal durch die Einführung von Motivationsverträgen gebilligt. Dies berichtet das Verteidigungsministerium.

Dem Dokument zufolge wird die Möglichkeit, Verträge mit erhöhten Motivationsfaktoren abzuschließen, folgenden Personen eingeräumt:

Wehrpflichtige in der Reserve;

Wehrpflichtige während der Mobilisierung.

Der Gesetzentwurf sieht flexiblere Vertragsbedingungen während der Sonderperiode vor. Der erste Vertrag mit erhöhten Motivationsfaktoren wird für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren abgeschlossen. Nachfolgende Verträge von 1 bis 10 Jahren (aber nicht länger als das Höchstalter für den Militärdienst).

Wie bereits erwähnt, ist die Einführung einer neuen Grundlage für den Aufschub der Wehrpflicht eine wichtige soziale Garantie. Der Gesetzentwurf ändert das Gesetz „Über die Mobilmachungsvorbereitung und die Mobilmachung“ und begründet das Recht auf Zurückstellung von der Wehrpflicht innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Entlassung aus dem Militärdienst im Rahmen eines Motivationsvertrags (mit Ausnahme von Einjahresverträgen).

Zuvor hatte Denys Schmyhal erklärt, dass der Staatshaushalt für 2026 keine Erhöhung der Geldzuwendungen für Wehrdienstleistende vorsieht. Gleichzeitig sind verbesserte Bedingungen für den Vertragsdienst geplant.

Übersetzung: **DeepL** — Wörter: 236

Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Sie dürfen:

- das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
- Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).

Keine kommerzielle Nutzung. Dieses Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

#### Haftungsausschluss

Die Commons Deed ist kein Lizenzvertrag. Sie ist lediglich ein Referenztext, der den zugrundeliegenden Lizenzvertrag übersichtlich und in allgemeinverständlicher Sprache wiedergibt. Die Deed selbst entfaltet keine juristische Wirkung und erscheint im eigentlichen Lizenzvertrag nicht.

Creative Commons ist keine Rechtsanwaltsgeellschaft und leistet keine Rechtsberatung. Die Weitergabe und Verlinkung des Commons Deeds führt zu keinem Mandatsverhältnis.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.